# 30 5 Haushaltssatzung 2021

**Vorlage zum Umlaufverfahren (30. Sitzung) gem. § 15 b GKG NRW**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 15 der Verbandssatzung finden für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung. Demnach hat der Verband eine Haushaltssatzung aufzustellen, die gemäß § 7 Abs. 4 Ziff. o) von der Verbandsversammlung zu beschließen und § 80 Abs. 5 der GO NRW der Aufsichtsbehörde (hier BZR Köln) anzuzeigen ist.

Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen; er strebt jedoch keinen Gewinn an (§ 5 Abs. 1 der Verbandssatzung). Zur Deckung des Finanzbedarfes erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Die Umlage wird nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben. Die Umlage besteht aus den Verwaltungskosten sowie aus den Kosten, die dem Verband in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben entstehen (§ 14 Abs. 1, Satz 1 - 3).

Im Umlaufverfahren vom 19. November 2020 wurde bereits die Haushaltssatzung 2021 verabschiedet. Die Bezirksregierung Köln bemängelte die Ergebnisplanung. Der Ergebnisplan enthält bisher regelmäßig eine Aufwandsposition, die aus der "Weitergabe der Altpapiererlöse" besteht. Da der REK auch das Altpapierhandling im Rahmen der Aufgabenübertragung organisiert und hier keine gesonderten Rechtsbeziehungen zwischen dem Zweckverband und den Trägern bestehen, ist diese Aufwandsposition nicht korrekt. Die Altpapiererlöse decken als sonstige Erträge einen Teil der Aufwendungen des Zweckverbandes. Für den verbleibenden ungedeckten Teil erhebt der Verband gemäß § 19 GkG eine Umlage. Bei der individuellen Belastung der Mitglieder ist die diesen zuzurechnende Altpapiermenge bei Aufwand und Ertrag zwar zu berücksichtigen, diese Verrechnung stellt aber keinen eigenständigen Aufwand dar. Der Ergebnisplan wäre insofern anzupassen. Dies gilt dann ebenso für die Umlagetabelle in § 6 der Verbandssatzung.

Die Änderungen sind in der als Anhang beigefügte Haushaltssatzung 2021 des Verbandes sowie den Erläuterungen der Haushaltssatzung farblich markiert. Unser Wirtschaftsprüfer, die PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB, hat hierzu seine Zustimmung erklärt. An der Aufteilung und Höhe der Umlage der einzelnen Verbandsmitglieder verändert sich nichts.

# 30 5 Haushaltssatzung 2021



**Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung beschließt die vorgelegte korrigierte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021.

Bonn, den 15. März 2020

Frank Puchtler
Verbandsvorsteher

Anhang